

Wärmeschutz im Gebäudebestand

▶ **Beitrag zum Klimaschutz!**

Mit der Teilnahme am Förderprogramm leisten Sie einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und tragen zu einem verringerten CO₂-Verbrauch bei.

▶ **Heizkosten zu hoch?**

Wärmeschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind ein bewährtes Mittel gegen steigende Energiepreise. Der Heizwärmebedarf kann dadurch um mehr als die Hälfte reduziert werden. Und nicht nur das. Der Wert des Gebäudes steigt ebenso wie die Behaglichkeit für die Nutzer.

▶ **Am Anfang steht die Diagnose!**

Wissen Sie, wieviel Ihr Haus tankt? Wo die größten Einsparpotentiale liegen? Falls nicht, bieten wir Ihnen ein umfassendes Beratungsangebot für Ihr Haus - vom kostenlosen Grob-Check im Internet über den Beratungs-Check vor Ort bis hin zur ingenieurmäßigen Analyse durch den Hamburger Energiepass. 40% der Kosten werden erstattet.

▶ **Wir unterstützen Sie bei der Investition!**

Falls Sie Wärmeschutzmaßnahmen durchführen lassen, können Sie dafür Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten. Voraussetzung ist eine gute energetische Qualität der Maßnahmen. Besonders sinnvoll ist dabei die Kopplung mit ohnehin anstehenden Modernisierungsvorhaben. Die Abwicklung der Förderung erfolgt schnell und unbürokratisch.

▶ **Doppelte Förderung bei halbiertem Energiebedarf!**

Wenn Sie Ihr Haus umfassend energetisch modernisieren und dabei eine Halbierung des Energiebedarfs erreichen, verdoppeln sich die Fördersätze. So machen Sie Ihr Haus fit für die nächsten Jahrzehnte. Auch besonders innovative Wärmeschutztechniken können gefördert werden.

▶ **Noch Fragen?**

Anliegend finden Sie die Förderrichtlinie und den Antrag zum Klimaschutzprogramm. Weitere Informationen erhalten Sie:

- im Internet unter www.hamburg.de/arbeitsundklimaschutz
- bei dem EnergieBauZentrum Hamburg, ☎ 040/359 058 22
- bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt, ☎ 040/24846-0
- bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Kremer, ☎ 040/42840-2528

Klimaschutzprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“

Förderungsgrundsätze vom 20. August 2009

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieses Klimaschutzprogramms Zuschüsse für die energetische Modernisierung von bestehenden Gebäuden in Hamburg.

Zuschüsse für gewerbliche Unternehmen werden nach Maßgabe dieses Klimaschutzprogramms entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 06. August 2008 zur Klärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ABL.L214 vom 9.8.2008 S. 3) gewährt. Hingewiesen wird auch auf die Kumulierungsvorschrift des Art.7 AGVO.

2. Gegenstand der Förderung

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt stellt Fördermittel für die energetische Modernisierung von bestehenden Gebäuden bereit. Die Mittel werden durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) bewilligt und ausgezahlt.

Zuschussfähig sind:

- Dämmung der Außenwand von außen und als Kerndämmung,
- Dämmung von Dächern oder obersten Geschossdecken,
- Dämmung von Kellerdecken oder -sohlen und erdangrenzenden Grundflächen,
- Einbau von Wärmeschutzfenstern in Verbindung mit Dämmung der Außenwand.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbau-berechtigte) sein.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist dann von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

Maßnahmen nach 5.2.1 und 5.2.2 werden an vermieteten Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten nicht gefördert. Hierfür kann das Förderprogramm „Modernisierung von Mietwohngebäuden“ in Anspruch genommen werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt.

3.1 Bewilligung

Anträge werden bearbeitet durch die:

Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)
Besenbinderhof 31 • 20097 Hamburg
Tel. 040/24846-0

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuschüsse werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann - auf rechtzeitigen, begründeten Antrag - die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

4.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden.

4.3 Mietrechtliche Voraussetzungen

Die mietrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Bei preisgebundenem Wohnraum muss die Zustimmung der Mehrheit der Mietparteien vorliegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuschüsse

5.1 Förderart und Kumulierbarkeit

Der Zuschuss ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

Auf eine mögliche ergänzende Förderung nach dem Programm „Energieeffizient Sanieren“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird besonders hingewiesen.

5.2 Förderhöhe

5.2.1 Bauteil-Modernisierungen

Die Zuschüsse betragen für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen je m² zusätzlich gedämmter Fläche bzw. erneuerter Fensterfläche:

Außendämmung der Außenwände	7,5 € / m ²
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	4 € / m ²
Dämmung der Kellerdecke/-sohle oder der Grundfläche	4 € / m ²
Dämmung von Dächern oder obersten Geschossdecken	6 € / m ²
Einbau von Wärmeschutzfenstern (nur in Verbindung mit Dämmung der Außenwand)	15 € / m ²

Bei Modernisierungsvorhaben, die in Summe einen Förderbetrag von 4.000 € überschreiten, ist vor Beginn der Maßnahmen ein Hamburger Energiepass durch ein von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt lizenziertes Büro erstellen zu lassen.

5.2.2 Komplett-Modernisierungen

Die bauteilbezogenen Fördersätze nach 5.2.1 werden verdoppelt, wenn die Maßnahmen zu einer Senkung des Jahres-Heizwärmebedarfs oder Jahres-Endenergiebedarfs (inklusive Heizungsmodernisierung) um mindestens 50 v.H. gegenüber dem Ist-Zustand führen. Als Nachweis dient die Erstellung eines Hamburger Energiepasses durch ein von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt lizenziertes Büro bei Antragstellung.

5.2.3 Innovative Wärmeschutztechniken

Die Anwendung neuartiger Wärmeschutztechniken, wie z.B. Vakuum-Dämmsysteme, transparente Wärmedämmung oder der Einbau von 3-fach verglasten Fenstern mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten inkl. Rahmen von $U_w \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ wird gesondert gefördert.

Die Förderhöhe wird projektspezifisch durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, NR 24 im Einzelfall festgelegt.

5.3 Grundsätzlicher Förderrahmen

Die Mindestfördersumme (Bagatellgrenze) beträgt 500 € und die Fördersumme soll 100.000 € für Einzelvorhaben nicht überschreiten.

5.4 Berücksichtigung des EU-Rechts und Begrenzung auf Höchstförderungen

Die Beihilfe erfolgt nach Artikel 21 der Gruppenfreistellungsverordnung. Die nach den Richtwerten höchstens zu gewährenden Beträge werden für kleine Unternehmen auf maximal 40% und für mittlere Unternehmen auf maximal 30% der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt.

6. Technische Voraussetzungen

6.1 U-Werte

Folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{\max}) müssen durch die Maßnahmen erreicht werden:

Bauteil	U_{\max} -Wert (W/m ² K)
Außendämmung von Außenwänden	$U \leq 0,25$
Kellerdecken bzw. Kellersohle	$U \leq 0,40$
Dach oder oberste Geschossdecke	$U \leq 0,20$
Fenster inklusiv Rahmen	$U \leq 1,40$

6.2 Mindest-Dämmschichtdicken

Die Wärmeschutzmaßnahmen müssen zu folgenden zusätzlichen Dämmschichtdicken führen:

Bauteil	Wärmeleitgruppe			
	030	035	040	045
Außendämmung von Außenwänden	12 cm	14 cm	16 cm	18 cm
Kerndämmung von Außenwänden	-	5 cm	6 cm	7 cm
Kellerdecke bzw. Kellersohle	7 cm	8 cm	9 cm	10 cm
Dach oder oberste Geschossdecke	14 cm	16 cm	18 cm	20 cm

Werden Dämmstoffe mit abweichender Wärmeleitfähigkeit verwendet, muss mindestens die gleiche Dämmwirkung erzielt werden.

6.3 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind umweltfreundliche Materialien zu bevorzugen. Asbesthaltige, mit FCKW- oder H-FCKW geschäumte, formaldehyd- und isocyanathaltige Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Künstliche Mineralfasern dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Kanzerogenitätsindex KI mindestens 40 beträgt oder ihre Biolöslichkeit durch eine Halbwertszeit von höchstens 65 Tagen beschrieben wird. Tropenholz darf nur verwendet werden, wenn durch ein international anerkanntes Zertifizierungssystem nachgewiesen ist, dass es ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt. Die anerkannten Zertifizierungssysteme werden in den Mitteilungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt gegeben. Derzeit ist als Nachweis nachhaltiger Forstwirtschaft für Hamburg das Zertifikat des Forest Stewardship Council (FSC) anerkannt und - im Rahmen eines Entwicklungsprojektes - befristet das Malaysian Timber Certification Council (MTCC).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ sind beizufügen:

- detaillierte Beschreibung der Maßnahme (z.B. durch Ausschreibungsunterlagen oder ausführlichen Kostenvoranschlag) einschließlich von Angaben über die zu verwendenden Materialien; bei preisgebundenen Wohnungen ist in jedem Fall der Kostenvoranschlag beizufügen,
- Bescheinigung des Energiepassbüros über das mit den beabsichtigten Maßnahmen zu erzielende Einsparungspotential (nicht erforderlich bei Bauteil-Modernisierungen nach 5.2.1 und einer Höhe des Zuschusses von maximal 4.000 €),
- Baugenehmigung, soweit erforderlich.

7.2 Unvollständige Anträge

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Die Anträge sind danach innerhalb drei Monaten vollständig und mängelfrei einzureichen.

7.3 Abschluss der Maßnahme

Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung und ein Abnahmeprotokoll zu bestätigen, dass vom ausführenden Fachbetrieb oder vom Bauleiter zu unterzeichnen ist. Der Antragsteller hat die Schlussrechnung und das Abnahmeprotokoll spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Werden die Maßnahmen abweichend von der Antragstellung durchgeführt, ist ggfls. eine aktualisierte Berechnung eines Energiepass-Büros vorzulegen.

7.4 Erfolgskontrolle

Nach Erlass des Bewilligungsbescheids ist der Anspruch auf Auszahlung auf ein Jahr befristet. Zur Erfolgskontrolle ist der Antragsteller verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme an zentral beheizten Gebäuden zwei Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch (Jahresabrechnung) schriftlich an die Bewilligungsstelle zu melden. Bis zur erfolgten Meldung wird ein Rest-Zuschussbetrag in Höhe von 100,- € zurück behalten.

8. Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten am 20. August 2009 in Kraft.

ANTRAG auf Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen

<input type="checkbox"/> Bauteil-Modernisierung (nach Pkt. 5.2.1)	<input type="checkbox"/> Komplett-Modernisierung (nach Pkt. 5.2.2)	<input type="checkbox"/> Innovative Wärmeschutz-Techniken (nach Pkt. 5.2.3)
---	--	---

An die
 Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)
 -Wärmeschutz im Gebäudebestand-
 Besenbinderhof 31
 20097 Hamburg

Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig aus und senden Sie ihn im Original ein. Fügen Sie bitte mindestens eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen mit Kostenvoranschlag eines Fachbetriebs bei.

Beachten Sie bitte dass keine Förderung gewährt wird, wenn Sie ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnen.

Fördernummer (wird von der WK ausgefüllt)

Eigentümer	Bevollmächtigter
.....
.....
.....
.....
Name / Anschrift / Telefon / Telefax	Name / Anschrift / Telefon / Telefax
Objektdaten	
..... Hamburg
Straße	Plz
<input type="checkbox"/> Ein-/ Zweifamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> gewerblich genutztes Gebäude <input type="checkbox"/> sonstiges: Baujahr des Gebäudes:	Anzahl der Wohneinheiten: _____ Anzahl der Gewerbeeinheiten: _____ beheizte Wohnfläche [m²]: _____ beheizte Gewerbefläche [m²]: _____ Anzahl der Vollgeschosse: _____

Vorsteuerabzugsberechtigung: ja nein

Sind für dieses Objekt schon einmal Förderungsmittel bei der WK beantragt worden: ja nein

Sind für diese Maßnahmen bereits Fördermittel bei anderen Stellen beantragt: ja nein

wenn ja, bei welchen Stellen:

(Fortsetzung nächste Seite)

Antrag bitte einsenden an: WK, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg

Geplante Maßnahmen für das Gebäude

Wärmeschutzmaßnahmen	geplanter Dämmstoff	Dämmstärke [cm]	Wärmeleitgruppe (z.B. 040)	Fläche (m ²)
Außendämmung der Außenwände				
Kerndämmung zweischaliger Außenwände				
Dämmung der Kellerdecke/-sohle oder der Grundfläche				
Dämmung der obersten Geschossdecke				
Dämmung von Dächern				

Fensteraustausch	geplantes Fabrikat	U-Wert Verglasung [W/m ² K]	U-Wert Fenster [W/m ² K]	Fläche (m ²)
Einbau von Wärmeschutzfenstern				

errechnete Einsparung im Jahres-Heizwärme- bzw. Endeenergiebedarf (lt. beigefügter Berechnung eines Energiepassbüros)	_____ kWh/a	_____ %
--	-------------	---------

Ich erkläre hiermit, dass ich die mit dem Antrag erhobenen Daten freiwillig geleistet habe und gemäß Datenschutzgesetz in ihre Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung einwillige, soweit es zur Erfüllung des Förderungszweckes notwendig ist. Ich stimme zu, dass die Maßnahme nach Fertigstellung von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt nach Vereinbarung besichtigt werden kann und die technischen Angaben zur allgemeinen Veröffentlichung verwendet werden können.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurden, dabei gilt als Beginn bereits die Auftragserteilung. Es gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie Hamburger Klimaschutzprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ (20. August 2009).

.....
Ort, Datum, Unterschrift(en) der/des Eigentümer(s) / Bevollmächtigten *)

*) *Vollmacht der/des Eigentümer(s) erforderlich*

Anlagen:

- detaillierte Beschreibung der Maßnahme (z.B. durch Ausschreibungsunterlagen mit Kosten oder ausführlichen Kostenvoranschlag) einschließlich von Angaben über die zu verwendenden Materialien
- Bescheinigung des Energiepassbüros zur erzielbaren Energieeinsparung
- Baugenehmigung, soweit erforderlich